

# Satzung des Vereins LAG WeserLand e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: LAG WeserLand. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Minden ohne Rücksicht auf den Ort der jeweiligen Geschäftsführung.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nachhaltigen Regional- und Strukturentwicklung im Raum der Kommunen Bad Oeynhausen, Minden, Petershagen und Porta Westfalica als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Er setzt sich dazu mit den Fragen und Aufgaben der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt und unterstützt bzw. organisiert Ansätze, Strategien und Aktivitäten zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region und ihrer Kommunen. Dazu gehört insbesondere auch das EU-Förderangebot LEADER.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die aktive Vernetzung der Kommunen, Bürgerinnen und Bürger der Region, Vereine, Verbände und nicht-staatliche Organisationen, Institutionen, Unternehmen sowie weiterer geeigneter Akteur\*innen, um Projekte zur regionalen und örtlichen Strukturentwicklung, Daseinsvorsorge und Lebensqualität zu initiieren und umzusetzen. Er kann solche Vorhaben im Einzelfall auch selbst umsetzen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt dazu ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hinsichtlich der Vermögensbindung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird auf § 16 der Satzung verwiesen.

(4) Der Verein kann Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr.26a ESTG an Personen leisten, die für den Verein im ideellen Bereich sowie in dessen Zweckbetrieben ehrenamtlich tätig sind.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften erwerben. Mitglieder sind in der Region ansässig, sind der Region in besonderer Weise verbunden oder in ihrer Aufgabenwahrnehmung in diesem Gebiet besonders engagiert.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Er soll folgendes enthalten:

- a) bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift der antragstellenden Person;
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften: die Institution, die Organisation bzw. den Verein, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem\*der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, in der auch Fälligkeiten und Zahlungsweisen zu regeln sind. Die Beitragsordnung ist dem Mitgliedsantrag beigelegt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch den Ausschluss des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schuldhaftes, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die schuldhafte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Durch den Ausschluss des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

(5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet sind.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Insgesamt besteht der LAG-Vorstand aus 13 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus den öffentlichen Vertreter\*innen sowie aus Vertreter\*innen aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialorganisationen, Verbände sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes soll weiblich sein, die Wirtschafts- und Sozialpartner\*Innen stellen mindestens 51% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(2) Zu den öffentlichen Vertreter\*innen des Vorstandes gehören:

- a) zwei Bürgermeister\*innen aus den Kommunen Bad Oeynhausen, Minden, Petershagen und Porta Westfalica
- b) weitere Vertreter\*innen öffentlicher Institutionen

Diese werden aus der Reihe der von ihnen vertretenen Gruppierung der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

(3) Die Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen des Vorstandes werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Dabei soll der Vorstand aus Vertreter\*innen der Themenbereiche zusammengesetzt sein, die die Aufgabenbereiche des Vereins darstellen und den Entwicklungsprozess im ländlichen Raum begleiten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Ablauf seiner Amtszeit; das bisherige Vorstandsmitglied führt jedoch die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist;
- b) Tod;
- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären;
- d) bei Beendigung der Mitgliedschaft.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) Einladung der Mitglieder zu Veranstaltungen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung, Führung der laufenden Geschäfte einschließlich Anschaffungen für Zwecke des Vereins;
- f) Steuerung der Geschäftsführung (Regionalmanagement) auf der Grundlage einer vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung;
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Dienstleistungsverträgen mit Dritten,
- h) Entscheidung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Im Zuge der Umsetzung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ist der Vorstand verantwortlich für:

- a) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) und der Projekte,
- b) Bearbeitung und Auswertung des internen Monitorings.

(3) Projektbezogene Aufgaben des Vorstands im LEADER-Kontext:

- a) Entscheidung als Auswahlgremium über die Förderwürdigkeit der eingegangenen Projektbewerbungen,
- b) Bestätigung als Auswahlgremium, soweit die Förderwürdigkeit von Projekten nicht gegeben ist.

(4) Die Haftung des gesamten Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 31a BGB und ist bei grober Fahrlässigkeit auf insgesamt 20.000 € begrenzt.

(5) Soweit der Vorstand von Dritten direkt oder unmittelbar in Anspruch genommen werden sollte, wird der Verein den Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder auf die erste Anforderung gem. § 8 Abs. 4 freistellen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies beantragt. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung stattfinden oder auf elektronischem Kommunikationsweg oder mittels digitaler Plattformen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitz, bei Verhinderung die Stellvertretung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, das schließt eine schriftliche Beteiligung (beispielweise Brief, elektronische Abstimmung) ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Bei der Entscheidung über die Auswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Vorstandsmitglieder aus Gründen der Befähigung nicht mitwirken.

(5) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) Der Vorstand tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Der Vorstand kann Dritte als Berater\*innen zur Aufklärung von Sachverhalten zur Sitzung hinzuziehen.

### **§ 10 Vertretung des Vereins**

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die\*der Vorsitzende und die\*der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung. Sie kann als Präsenzveranstaltung stattfinden oder auf elektronischem Kommunikationsweg oder digitale Plattformen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Termins, des Ortes oder des elektronischen Kommunikationsweges/der digitalen Plattform und der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a.) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
- b.) Feststellung der Jahresabschlüsse
- c.) Rechnungskontrollen
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f.) Satzungsänderung
- g.) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der\*des Vorsitzenden und der Stellvertretung)

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.

(2) Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf Satzungsänderungen bzw. auf die Auflösung des Vereins hingewiesen werden. Im Übrigen reicht zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Ein Mitglieder-Beschluss kann auch in Form einer Video-/Telefonkonferenz, in Textform oder auf digitalem Weg gefasst werden.

### **§ 13 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis sowie Name der Versammlungsleitung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Im Protokoll ist die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und von der Schriftführung zu unterschreiben.

### **§ 14 Verwaltung des Vereinsvermögens**

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

(2) Der Verein finanziert sich aus

- a.) Mitgliedsbeiträgen
- b.) öffentlichen Mitteln
- c.) Spenden

### **§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassenverwaltung hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

(3) Die Geschäftsführung stellt zum Ende eines jedes Kalenderjahres den Jahresabschluss auf, den sie mit dem Jahresbericht (Monitoring) dem Vorstand vorlegt.

(4) Die Prüfung des Jahresberichts und -abschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Minden-Lübbecke.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Minden-Lübbecke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die Internetseite des Vereins.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung im Umlaufverfahren am 10.11.2022 in Kraft.